

Satzung des Center for Research on Sustainability and Transformation (CREST) der Europa-Universität Flensburg

Vom 22. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 44

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 22. Juni 2023

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 21. Juni 2023 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Rechtsform

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Direktorium

§ 7 Geschäftsführung

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

§ 9 Übergangsregelungen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Name und Rechtsform

Das Center for Research on Sustainability and Transformation (CREST) ist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 HSG ein inter- und transdisziplinäres Forschungszentrum der Europa-Universität Flensburg. Es wird zum 18. Oktober 2023 eingerichtet und ist fachlich der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer unterstellt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Forschungszentrum CREST der Europa-Universität Flensburg forscht problem-, prozess- und lösungsorientiert sowie praxisnah zu Transformation und Nachhaltigkeit aus der Perspektive verschiedener Disziplinen aus den Natur- und Technik-, Sozial- und Geisteswissenschaften.

(2) Das CREST engagiert sich außerdem in der Vernetzung, der Nachwuchsförderung, der Forschungsförderung sowie bei Aufgaben im Sinne eines bidirektional verstandenen Wissenstransfers (Third Mission).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Alle Mitglieder der Europa-Universität Flensburg mit Ausnahme der Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden können auf eigenen Antrag ordentliche Mitglieder des CREST werden, sofern sie im Themenfeld des CREST arbeiten und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken. Dies schließt auch die zur Promotion zugelassenen Forschenden ein. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

(2) Die Mitgliedschaft setzt einen Antrag in Textform an das Direktorium voraus, das nach forschungsbezogenen Kriterien über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliederversammlung entwirft einen Kriterienkatalog, der dem Direktorium als Orientierung für die Entscheidung dient.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Zentrums, Tod oder Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Direktorium abzugeben ist.

(4) Angehörige anderer Hochschulen sowie juristische Personen können assoziiertes Mitglied im CREST ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung werden.

(5) Angehörige der Mitgliedergruppe der Studierenden der Europa-Universität Flensburg, die nicht promovieren, können ebenfalls assoziierte Mitglieder des CREST werden. Sie können aus ihrer Statusgruppe bis zu zwei stimm- und wahlberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter für die Mitgliederversammlung wählen.

(6) Die ordentlichen Mitglieder des CREST können die Angebote des CREST vorrangig vor assoziierten Mitgliedern und Nichtmitgliedern nutzen.

§ 4 Organe

(1) Organe des CREST sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium,
3. die Geschäftsführung und
4. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Abstimmungen in den Organen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Zentrum CREST. Auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der studentischen Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal pro Jahr einberufen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet das Direktorium.

§ 6 Direktorium

(1) Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des CREST, soweit durch Gesetz, die Verfassung der Europa-Universität Flensburg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der Ressourcen, die dem CREST zur Verfügung stehen.

(2) Das Direktorium besteht aus mindestens drei und bis zu vier hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und mindestens zwei und maximal drei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Direktoriums muss ungerade sein. Das Direktorium wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Ein Teil des ersten zu wählenden Direktoriums, zwei hauptamtliche Professorinnen oder zwei hauptamtliche Professoren sowie eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler, wird ausnahmsweise für drei Jahre gewählt. Gewählt wird nach Statusgruppen. Die Wiederwahl ist grundsätzlich möglich, allerdings dürfen nicht mehr als zwei Amtszeiten direkt aufeinander folgen.

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Direktoriumsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Wissenstransfer der Europa-Universität Flensburg sowie die Forschungsreferentin oder der Forschungsreferent der Europa-Universität Flensburg kann beratend an den Direktoriumssitzungen teilnehmen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Das Direktorium oder ein einzelnes Direktoriumsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abgesetzt werden.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des CREST im Sinne der Satzung. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist berichtspflichtig gegenüber dem Direktorium über die Ausführung der Aufgaben.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist fachlich Vorgesetzte oder Vorgesetzter der im CREST hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität sowie zur Beratung des CREST wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet, der aus externen Expertinnen oder Experten in den Bereichen der Themenfelder des CREST besteht. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium der Europa-Universität Flensburg bestellt.

(2) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Aus ihrer Bestellung erwächst den Betroffenen kein Anspruch auf eine Vergütung aus Mitteln der Europa-Universität Flensburg. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät das CREST bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben. Er unterstützt die Sichtbarkeit sowie die nationale und internationale Vernetzung der Forschung.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wird regelmäßig durch das Direktorium über die Forschungsarbeit und -ergebnisse des CREST informiert.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Vor der Erstwahl des Direktoriums auf der konstituierenden Mitgliederversammlung sind Anträge auf Mitgliedschaft in Textform in Abweichung von § 3 Absatz 2 an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer zu richten. Diese oder dieser entscheidet über die Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß § 3 Absatz 1.

(2) Falls Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer nicht befürwortet werden, werden diese bis zur Erstwahl des Direktoriums zurückgestellt.

(3) Anträge auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied werden bis zur Erstwahl des Direktoriums zurückgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 22. Juni 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg